

Mitteilungsblatt – Sondernummer
der Paris Lodron-Universität Salzburg Studienjahr 2017/2018
20. Dezember 2017
13. Stück

30. Corporate Governance Kodex

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

PLUS - Steuerung

PLUS-S

Finanz- und Beteiligungscontrolling
B-PCGK
interne Revision
Corporate Governance Bericht
Rektorat
Transparenz
Interessenskonflikte

Abschlussprüfung
Universitätsrat

PLUS-S – PLUS-Steuerung
Richtlinie Corporate Governance Kodex

Version: 1

Stand: im Mitteilungsblatt veröffentlicht am 20. Dezember 2017

PLUS-S Zuständige: Ing. Mag. Marion Korath

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

PLUS-S Hauptzuständige: Ing. Mag. Marion Korath

Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

Inhalt

1	Allgemeines	5
1.1	Inhalt und Zielsetzung des Kodex	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Umsetzung B-PCGK 2016	6
	Finanz- und Beteiligungscontrolling (7.7 B-PCGK)	6
3	Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat (8. B-PCGK)	6
3.1	Grundsätze (8.1 B-PCGK)	6
3.1.1	Basis des Zusammenwirkens	6
3.1.2	Zusammenwirken bei der Universitätsstrategie	6
3.1.3	Zusammenwirken bei erheblichen Änderungen in der Universität	6
3.1.4	Informationspflichten des Rektorats	6
3.1.5	Festlegung der Berichtspflichten an den Universitätsrat	6
3.1.6	Form und Rechtzeitigkeit der Berichtslegung	6
3.1.7	Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten	6
3.2	Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken (8.2 B-PCGK)	7
3.3	Verantwortlichkeit des Rektorats und des Universitätsrats (8.3 B-PCGK)	7
3.3.1	Sorgfaltsmaßstab	7
3.3.2	Grundsätze der Universitätsführung	7
3.3.3	Haftpflichtversicherung für Rektorat und Universitätsrat	7
3.4	Kreditgewährung an Mitglieder des Universitätsrats, Mitglieder des Rektorats und Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten der Universität (8.4 B-PCGK)	7
4	Rektorat (9. B-PCGK)	8
4.1	Aufgaben und Zuständigkeit (9.1 B-PCGK)	8
4.1.1	Primäre Verantwortung für die Leitung der Universität	8
4.1.2	Festlegung der universitären Entwicklung	8
4.1.3	Hinwirken auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und Richtlinien	8
4.1.4	Vorsorge für Risikomanagement und Risikocontrolling	8
4.1.5	Berichtspflichten über Ereignisse in der Universität	8
4.2	Zusammensetzung des Rektorats (9.2 B-PCGK)	8
4.2.1	Anzahl der Mitglieder	8
4.2.2	Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung (Geschäftsordnung des Rektorats)	8
4.3	Bestellung der Mitglieder des Rektorats (9.3 B-PCGK)	9
4.3.1	Ausschreibungspflicht vor Betrauung mit der Funktion	9
4.3.2	Betrauung mit der Universitätsleitungsfunktion	9
4.3.3	Dauer der Bestellung	9
4.3.4	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder des Rektorats	9
4.4	Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Rektorats (9.4 B-PCGK)	10
4.4.1	Widerrufsgründe	10
4.4.2	Beendigung des Anstellungsvertrages bei Widerruf	10
4.4.3	Abschlagszahlung bei Beendigung des Anstellungsvertrages	10
4.5	Interessenkonflikte der Mitglieder des Rektorats und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (9.5 B-PCGK)	10
4.5.1	Wettbewerbsverbot	10
4.5.2	Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen	11
4.5.3	Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen	11
4.5.4	Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten	11
4.5.5	Geschäfte zwischen Rektorat/Angehörigen der Universität und Universität	11
4.5.6	Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Rektorats oder Angehörigen der Universität	11
5	Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universität (10. B-PCGK)	12

6	Universitätsrat (11. B-PCGK)	12
6.1	Aufgaben (11.1 B-PCGK)	12
6.1.1	Grundsätze der Überwachungstätigkeit	12
6.1.2	Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit	12
6.1.3	Verantwortlichkeit der Mitglieder des Universitätsrats.....	12
6.1.4	Geschäftsordnung des Universitätsrats	12
6.2	Zusammensetzung des Universitätsrats (11.2 B-PCGK)	13
6.2.1	Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats	13
6.2.2	Ausübung der Mitgliedschaft im Universitätsrat	13
6.2.3	Bestellung der/des Vorsitzenden des Universitätsrats	13
6.3	Aufgaben der/des Vorsitzenden des Universitätsrats (11.3 B-PCGK)	14
6.4	Ausschüsse des Universitätsrats (11.4 B-PCGK)	14
6.5	Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrats (11.5 B-PCGK)	14
6.5.1	Grundsätze der Festlegung der Vergütung	14
6.5.2	Regelmäßige Überprüfung der Vergütung	14
6.5.3	Zuständigkeit zur Festlegung der Vergütung und Veröffentlichung	14
6.6	Interessenkonflikte der Mitglieder des Universitätsrats (11.6 B-PCGK)	14
7	Transparenz (12. B-PCGK)	15
7.1	Veröffentlichungen von Informationen der Universität (12.1 B-PCGK)	15
7.2	Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats (12.2 B-PCGK)	15
8	Interne Revision (13. B-PCGK)	15
9	Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (14. B-PCGK)	15
9.1	Anforderungen an das Rechnungswesen (14.1 B-PCGK)	15
9.2	Rechnungslegung (14.2 B-PCGK)	15
9.3	Bestellung des Abschlussprüfers (14.3 B-PCGK)	16
10	Corporate Governance Bericht (15. B-PCGK)	17
10.1	Allgemeines (15.1 B-PCGK)	17
10.2	Darstellung des Rektorats und des Universitätsrats (15.2 B-PCGK)	17
10.3	Darstellung der Vergütungen (15.3 B-PCGK)	18
10.4	Berücksichtigung von Genderaspekten (15.4 B-PCGK)	18
10.5	Externe Überprüfung des Berichtes (15.5 B-PCGK)	18
11	Inkrafttreten	18

1 Allgemeines

Der Corporate Governance Kodex steht für die Grundsätze der Unternehmensführung bzw. der Universitätsführung und ist eine verbindliche Anordnung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS).

Grundlage dieses Kodex bzw. dieser PLUS-S Richtlinie ist der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK). Es wurden die Begrifflichkeiten des B-PCGK angepasst (Überwachungsorgan = Universitätsrat; Geschäftsleitung = Rektorat, Unternehmen = Universität) und Verweise auf bereits bestehendes Recht und Regelungen eingefügt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Umsetzung des B-PCGK enthalten die Kapitelüberschriften der Richtlinie die Nummerierung des B-PCGK. Kapitel, die nicht auf die Universität umgelegt werden können, z.B. Regelungen im Zusammenhang mit Anteilseigner, wurden in dieser Richtlinie nicht aufgenommen.

1.1 Inhalt und Zielsetzung des Kodex

Ziel dieses Kodex ist es, die Universitätsführung und -überwachung transparent und nachvollziehbarer darzustellen. Er soll opportunistisches Verhalten einschränken.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) i.d.g.F.

Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F.

Gemäß § 15 Abs. 1 UG hat die Mittelverwendung (Gebarung) nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Transparenz und mit entsprechender Sorgfalt zu erfolgen.

Leistungsvereinbarung 2016–2018

In der Leistungsvereinbarung ist im Abschnitt „Sonstige Vereinbarungen“ vermerkt:

„... Der Rektor erklärt sich bereit, zwei Mal jährlich mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Gespräche zur Begleitung der Leistungsvereinbarung zu führen.

Auf Basis des Ministerratsbeschlusses der Bundesregierung vom 30. Oktober 2012 hinsichtlich des „Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)“ erklärt sich die Universität Salzburg – im Interesse größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit – bereit, die bestehenden organisationsinternen Compliance-Regelungen mit den Bestimmungen des B-PCGK dahingehend abzugleichen, dass die zentralen Zielsetzungen des B-PCGK bis zum Ende dieser Leistungsvereinbarungsperiode in der Universität entsprechend verankert werden.

Die Universität Salzburg wird spätestens ab 2019 in der Lage sein, einen „Corporate Governance Bericht“ gemäß Kapitel 12 des B-PCGK zu übermitteln. ...“

2 Umsetzung B-PCGK 2016

Finanz- und Beteiligungscontrolling (7.7 B-PCGK)

Das Rektorat hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung, die Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, sicherstellt.

3 Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat (8. B-PCGK)

3.1 Grundsätze (8.1 B-PCGK)

3.1.1 Basis des Zusammenwirkens

Rektorat ([§ 22 UG](#)) und Universitätsrat ([§ 21 UG](#)) arbeiten zum Wohle der Universität eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.

3.1.2 Zusammenwirken bei der Universitätsstrategie

Das Rektorat stimmt den Entwicklungsplan und die Leistungsvereinbarung mit dem Universitätsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. ([§ 13 Abs. 6 UG](#))

3.1.3 Zusammenwirken bei erheblichen Änderungen in der Universität

Maßnahmen des Rektorats, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Universität führen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Universitätsrats. ([§ 21 Abs. 1 Z 13 UG](#))

3.1.4 Informationspflichten des Rektorats

Das Rektorat informiert von sich aus den Universitätsrat regelmäßig (vierteljährlich), zeitnah und umfassend über

- alle für die Universität relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements;
- die Überwachung der Einhaltung der für die Universität geltenden Regelungen;
- für die Universität bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds;
- alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.

3.1.5 Festlegung der Berichtspflichten an den Universitätsrat

In der Geschäftsordnung des Rektorats sind die Informations- und Berichtspflichten an den Universitätsrat näher festzulegen.

3.1.6 Form und Rechtzeitigkeit der Berichtslegung

Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Rechnungsabschluss, die Wissensbilanz und der Prüfungsbericht, sind den Mitgliedern des Universitätsrats mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

3.1.7 Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten

Der Universitätsrat hat auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch das Rektorat hinzuwirken.

3.2 Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken (8.2 B-PCGK)

Vertraulichkeit ist Grundvoraussetzung für eine offene Diskussion zwischen Rektorat und Universitätsrat. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten ist von entscheidender Bedeutung.

Keine Dritten sind Organe der Universität, für diese gilt aber dennoch die Verschwiegenheitspflicht nach § 48 UG. Für die Betriebsratsmitglieder im Universitätsrat gelten §§ 115 und 160 ArbVG.

Alle Organmitglieder treffen geeignete Maßnahmen, damit von ihnen hinzugezogene Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise wie sie einhalten.

3.3 Verantwortlichkeit des Rektorats und des Universitätsrats (8.3 B-PCGK)

3.3.1 Sorgfaltsmaßstab

Rektorat und Universitätsrat haben bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber der Universität die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsperson bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden. ([§ 15 Abs. 1](#) und [§ 21 Abs. 10 UG](#))

3.3.2 Grundsätze der Universitätsführung

Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Universitätsführung sind insbesondere:

- die Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Satzung, des Organisationsplans der Universität sowie die geltende Geschäftsordnung des Rektorats;
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Universitätsführung und -überwachung;
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten;
- die Nutzung der sich für die Universität bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

3.3.3 Haftpflichtversicherung für Rektorat und Universitätsrat

Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Rektorats und/oder des Universitätsrats (Directors-and-Officers-Versicherung (D&O Versicherung)) kann von der Universität abgeschlossen werden.

Wird eine Haftpflichtversicherung für das Rektorat und/oder den Universitätsrat gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so darf sie für grob fahrlässig verschuldete Schäden nur dann abgeschlossen werden, wenn die begünstigten Personen der Universität jenen Anteil an der Versicherungsprämie ersetzen, der auf die Erweiterung des Haftungsrahmens auf grobe Fahrlässigkeit entfällt.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sind schriftlich zu dokumentieren. Das Bestehen einer D&O Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

3.4 Kreditgewährung an Mitglieder des Universitätsrats, Mitglieder des Rektorats und Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten der Universität (8.4 B-PCGK)

Kredite der Universität dürfen nicht an Mitglieder des Rektorats oder Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universität sowie an deren Angehörige gewährt werden. Ein Kredit an Mitglieder des Universitätsrats ist grundsätzlich unzulässig.

An von der ArbeitnehmerInnenvertretung in den Universitätsrat entsandte Mitglieder kann jedoch ein Kredit in Form eines Bezugsvorschusses zu den für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität geltenden Konditionen gewährt werden.

Bezugsvorschüsse an Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten können mit Zustimmung des Rektorates genehmigt werden.

4 Rektorat (9. B-PCGK)

Rektorat ([§ 22 UG](#)), Rektorin oder Rektor ([§ 23 UG](#)), Vizerektorinnen und Vizerektoren ([§ 24 UG](#)), [Geschäftsordnung des Rektorats](#)

4.1 Aufgaben und Zuständigkeit (9.1 B-PCGK)

4.1.1 Primäre Verantwortung für die Leitung der Universität

Das Rektorat hat unter eigener Verantwortung die Universität so zu leiten, wie das Wohl der Universität unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordert.

Das Rektorat ist dabei an den Gegenstand und den Zweck der Universität gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

4.1.2 Festlegung der universitären Entwicklung

Das Rektorat entwickelt im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie im Rahmen allfälliger Empfehlungen des Universitätsrats die strategische Ausrichtung der Universität und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3 Hinwirken auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und Richtlinien

Das Rektorat hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der universitätsinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken.

4.1.4 Vorsorge für Risikomanagement und Risikocontrolling

Das Rektorat sorgt in der Universität für

- ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie
- eine angemessene Korruptionsprävention.

4.1.5 Berichtspflichten über Ereignisse in der Universität

Das Rektorat hat unverzüglich den Universitätsrat über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Universität von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren.

4.2 Zusammensetzung des Rektorats (9.2 B-PCGK)

4.2.1 Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Rektorats ergibt sich aus [§ 22 Abs. 3 UG](#) sowie dem [Organisationsplan](#).

4.2.2 Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung ([Geschäftsordnung des Rektorats](#))

Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Rektorats sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. ([§ 22 Abs. 6 UG](#))

Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern des Rektorats jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach das Rektorat in allen Angelegenheiten grundsätzlicher

Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.

Die Aufgaben der Mitglieder des Rektorats sind präzise, an sachlichen Kriterien orientiert und mit möglichst gleichgewichtigen Verantwortungsbereichen festzulegen.

4.3 Bestellung der Mitglieder des Rektorats (9.3 B-PCGK)

Rektorat [§ 22 UG](#)

4.3.1 Ausschreibungspflicht vor Betrauung mit der Funktion

Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben.

4.3.2 Betrauung mit der Universitätsleitungsfunktion

Mit einer Universitätsleitungsfunktion dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben des Rektorats wahrzunehmen.

Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden. ([§ 23 Abs. 2 UG](#))

Personen, die nicht getilgt rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht mit einer Universitätsleitungsfunktion betraut werden.

4.3.3 Dauer der Bestellung

Der Anstellungsvertrag ist zu befristen. (§§ [22 Abs. 3](#) und [24 Abs. 2 UG](#))

Wiederbestellungen sind zulässig. (§§ [22 Abs. 3](#), [23b Abs. 1](#) und [24 Abs. 2 UG](#))

4.3.4 Bemessung der Vergütung für die Mitglieder des Rektorats

Die Vergütung der Mitglieder des Rektorats ist unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 und der Vertragsschablonen der Bundesregierung BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F. in angemessener Höhe in Form eines Gesamtjahresbezuges zu bemessen.

Leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten zum Gesamtjahresbezug haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Ausmaß der Erreichung strategischer Ziele der Universität und den notwendigen Ressourcen der öffentlichen Hand zu orientieren.

Es ist eine Höchstgrenze der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten im Vorhinein festzulegen, und zwar durch einen Betrag oder einen Prozentsatz des Gesamtjahresbezuges.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Rektorats umfasst die monetären Vergütungsteile (Gesamtjahresbezug sowie leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten), die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere bei Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt werden.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer auf die wirtschaftliche Lage der Universität bezogenen präzisen Vereinbarung auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

Die konkreten Kriterien für die Auszahlung der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten sind vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung festzulegen.

Es sind solche Kriterien festzulegen, die einen besonderen, über die normalerweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg darstellen und die vom Rektorat selbst weitestgehend beeinflussbar sind.

Eine nachträgliche Änderung der Kriterien ist grundsätzlich unzulässig, jedoch falls im Einzelfall aus sachlichen Gründen zwingend erforderlich, im Corporate Governance Bericht zu erläutern.

In der Vereinbarung mit den Mitgliedern des Rektorats über die Auszahlung der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten ist eine Rückzahlungsverpflichtung vorzusehen, wenn sich herausstellt, dass die Auszahlung zu Unrecht erfolgte.

4.4 Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Rektorats (9.4 B-PCGK)

4.4.1 Widerrufsgründe

Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Abberufung kann auf Antrag des Senats oder von Amts wegen durch den Universitätsrat erfolgen. Im ersten Fall ist in beiden Organen jeweils die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich; im zweiten Fall bedarf der Beschluss im Universitätsrat der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, der Senat ist anzuhören. Mit der Wirksamkeit der Abberufung endet das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors zur Universität. ([§ 23 Abs. 5 UG](#))

Eine Vizerektorin oder ein Vizerektor kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Rektorin oder der Rektor kann die Abberufung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors beim Universitätsrat anregen. Die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Universitätsrats, der Senat ist anzuhören. Mit der Wirksamkeit der Abberufung endet das Arbeitsverhältnis der Vizerektorin oder des Vizerektors zur Universität. ([§ 24 Abs. 4 UG](#))

Der Widerruf und die Gründe hierfür sind schriftlich zu dokumentieren.

4.4.2 Beendigung des Anstellungsvertrages bei Widerruf

Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung des Anstellungsvertrages zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

4.4.3 Abschlagszahlung bei Beendigung des Anstellungsvertrages

Bei vorzeitigem Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Rektorats aus einem von diesem zu vertretenden wichtigen Grund ist keine Abschlagszahlung zu leisten.

Für den Fall, dass innerhalb der Verjährungsfrist nach Leistung der Abschlagszahlung nachträglich negative Ergebnisse der Universität hervorkommen, die auf die Tätigkeit des betreffenden Mitglieds zurückzuführen sind, ist eine Rückzahlung oder entsprechende Minderung der Abschlagszahlung zu vereinbaren.

4.5 Interessenkonflikte der Mitglieder des Rektorats und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (9.5 B-PCGK)

4.5.1 Wettbewerbsverbot

Mitglieder des Rektorats unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Dieses Verbot bedeutet, dass die Mitglieder des Rektorats weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im

Geschäftszweig der Universität für eigene oder fremde Rechnung tätig sein dürfen. Das bedeutet, dass eine solche Nebenbeschäftigung auch nicht genehmigungsfähig im Sinne des Punkt 4.5.6 ist.

4.5.2 Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen

Mitglieder des Rektorats der Universität sind dem Universitätszweck verpflichtet. Sie und alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Emeriti und Pensionierte der Universität dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Dritten dürfen keine ungebührlichen Zuwendungen oder sonstigen ungebührlichen Vorteile gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind Aufmerksamkeiten von geringem Wert. Die Geringfügigkeitsschwelle liegt nach der Judikatur und – dieser folgend – nach den Gesetzesmaterialien bei rund 100 € (siehe auch [Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012](#) des Bundesministeriums für Justiz und [Leitlinien im Umgang mit allfälligen Korruptionssachverhalten an Universitäten](#) der Uniko).

„Dritte“ im Sinn dieser Bestimmung sind Personen oder Unternehmen, die für die Universität Leistungen erbringen oder möglicherweise erbringen werden, oder Leistungen beziehen oder möglicherweise beziehen werden.

4.5.3 Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen

Kein Mitglied des Rektorats oder Angehöriger der Universität darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Chancen der Universität für sich nutzen.

4.5.4 Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten

Jedes Mitglied des Rektorats der Universität hat Interessenkonflikte dem Universitätsrat unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder des Rektorats hierüber zu informieren.

Jede Mitarbeiterin/Jeder Mitarbeiter der Universität hat Interessenkonflikte der/dem Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen und das zuständige Mitglied des Rektorats hierüber zu informieren.

4.5.5 Geschäfte zwischen Rektorat/Angehörigen der Universität und Universität

Alle Geschäfte zwischen der Universität und Mitgliedern des Rektorats oder deren Angehörigen sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Universitätsrats im Falle des Rektorats und in allen anderen Fällen der/des Dienstvorgesetzten, ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens.

Unter persönlichen Beziehungen oder nahe stehenden Personen sind jene in auf- oder absteigender Linie sowie bis einschließlich dritten Grad Seitenlinie verwandtschaftliche und verschwägerte sowie eheliche, partnerschaftliche und wahlkindschaftliche zu verstehen.

4.5.6 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Rektorats oder Angehörigen der Universität

Mitglieder des Rektorats der Universität dürfen Nebenbeschäftigungen, insbesondere Mandate in Universitätsräten, nur mit Zustimmung des Universitätsrats ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen i.S.d. § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F., besteht.

Angehörige der Universität dürfen Nebenbeschäftigungen nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors ausüben (siehe Pkt. 2.4 der [PLUS-S RL für Personaladministration](#) i.d.g.F.), sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von

solchen Funktionen i.S.d. § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F. besteht.

5 Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universität (10. B-PCGK)

Punkte 3.3.2, 3.3.4. und 3.4. sind auf Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese

- dem Rektorat verantwortlich sind und diesem unterstehen;
- das Rektorat zu informieren haben und
- vom Rektorat die in diesen Punkten vorgesehenen Zustimmungen einzuholen sind.

6 Universitätsrat (11. B-PCGK)

6.1 Aufgaben (11.1 B-PCGK)

Der Universitätsrat ist nach [§ 21 UG](#) als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan eingerichtet.

Geschäftsordnung des Universitätsrats

6.1.1 Grundsätze der Überwachungstätigkeit

Der Universitätsrat hat das Rektorat bei der Führung der Universität regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten der Universität zu beraten.

Die Tätigkeit umfasst jedenfalls die Überwachung

- der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Rektoratsentscheidungen,
- der Einhaltung des Universitätsgegenstandes bei den Rektoratsentscheidungen,
- der Geschäftsentwicklung der Universität,
- des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems der Universität und
- der Umsetzung der Beschlüsse des Universitätsrats.

6.1.2 Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit

Soweit Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit nicht bereits gesetzlich festgelegt sind, sind sie in der Geschäftsordnung des Universitätsrats festzulegen.

6.1.3 Verantwortlichkeit der Mitglieder des Universitätsrats

Jedes Mitglied des Universitätsrats ist dafür verantwortlich, dass der Universitätsrat seine Überwachungspflicht erfüllt.

6.1.4 Geschäftsordnung des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. ([§ 21 Abs. 1 Z 16 UG](#))

Die Geschäftsordnung hat jedenfalls Regelungen enthalten über:

- die Häufigkeit der Sitzungen;
- das Abstimmungsverfahren und die Voraussetzungen der Beschlussfassung;
- die Stellung und Befugnisse der/des Vorsitzenden;
- die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit;
- die Form und Dokumentation der Beschlüsse;
- die Dokumentation der Sitzungen;
- die Einladung zu den Sitzungen.

6.2 Zusammensetzung des Universitätsrats (11.2 B-PCGK)

§ 21 Abs. 3 bis 6 UG

6.2.1 Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats

Der Universitätsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können. (§ 21 Abs. 3 UG)

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Universitätsrats bestellt werden.

Mitglieder des Universitätsrats dürfen nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Auf diese Höchstzahlen sind Mandate, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig. (§ 21 Abs. 5 UG)

Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenkonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden. (§ 21 Abs. 5 UG)

Weiters darf nicht Mitglied des Universitätsrats sein, wer in einem Dienstverhältnis zur Universität steht, ausgenommen davon sind die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung in den Universitätsrat vom Betriebsrat entsandte Mitglieder.

Ein Mitglied eines Universitätsrats darf nicht in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Universitätsrats stehen. (§ 21 Abs. 5 UG)

Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern der Universität ausüben, wenn dadurch ein Interessenkonflikt entstehen könnte.

Dem Universitätsrat darf nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Rektorats angehören, für das die zweijährige Frist seit dem Ausscheiden aus dem Rektorat noch nicht abgelaufen ist („Cool Off“-Phase).

6.2.2 Ausübung der Mitgliedschaft im Universitätsrat

Mitglieder des Universitätsrats haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Nach § 21 Abs. 12 UG ist eine Stimmübertragung unzulässig.

Jedes Mitglied des Universitätsrats hat darauf zu achten, dass ihr/ihm für die Wahrnehmung ihres/seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Falls ein Mitglied des Universitätsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilnimmt, soll dies in den Corporate Governance Bericht aufgenommen werden.

6.2.3 Bestellung der/des Vorsitzenden des Universitätsrats

Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. (§ 21 Abs. 9 UG)

Vorsitzende/Vorsitzender darf nicht sein, wer in den letzten 4 Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied des Rektorats der Universität war.

6.3 Aufgaben der/des Vorsitzenden des Universitätsrats (11.3 B-PCGK)

Der/Die Vorsitzende

- koordiniert die Arbeit des Universitätsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt dessen Belange nach außen wahr;
- darf nicht das Recht haben, allein an Stelle des Universitätsrats zu entscheiden;
- soll zugleich Vorsitzende/r des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern dem Rektorat behandelt;
- soll mit dem Rektorat regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Universitätsentwicklung und das Risikomanagement der Universität beraten;
- hat unverzüglich dem Universitätsrat über alle Informationen des Rektorats der Universität über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Universität von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Universitätsrats einzuberufen.

6.4 Ausschüsse des Universitätsrats (11.4 P-BCGK)

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Universität kann der Universitätsrat Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachthemen bilden.

6.5 Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrats (11.5 B-PCGK)

§ 21 Abs. 11 UG

6.5.1 Grundsätze der Festlegung der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats ist entsprechend dem wirtschaftlichen Umfang der Universität, der Wettbewerbssituation, in dem die Universität überwiegend die Leistung erbringt, der für die Funktion erforderlichen Fachkompetenz, dem mit der Funktion verbundenen zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken angemessen und leistungsgerecht festzulegen.

6.5.2 Regelmäßige Überprüfung der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen.

6.5.3 Zuständigkeit zur Festlegung der Vergütung und Veröffentlichung

Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

6.6 Interessenkonflikte der Mitglieder des Universitätsrats (11.6 B-PCGK)

Jedes Mitglied des Universitätsrats ist dem Universitätszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Universität zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied des Universitätsrats hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten, Kreditgeberinnen und Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern entstehen können, dem Universitätsrat gegenüber offen zu legen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Universitätsrats haben zur Beendigung des Mandates zu führen.

Die Universität darf mit Mitgliedern des Universitätsrats keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kundinnen und Kunden offen steht.

7 Transparenz (12. B-PCGK)

7.1 Veröffentlichungen von Informationen der Universität (12.1 B-PCGK)

Von der Universität veröffentlichte Informationen, die die Universität betreffen, sind auch auf deren Internetseite unmittelbar oder durch einen Link zugänglich zu machen. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht, Rechnungsabschluss sowie die Wissensbilanz.

Im Wettbewerb stehende Universitäten sind von der Veröffentlichungspflicht jener unternehmensbezogenen Informationen, die zu einem Wettbewerbsnachteil führen könnten, ausgenommen.

7.2 Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats (12.2 B-PCGK)

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern des Rektorats und des Universitätsrats ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

8 Interne Revision (13. B-PCGK)

[PLUS-S Richtlinie für Revision i.d.g.F.](#)

Die Universität hat eine Revisionsstelle einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführt; die interne Revision ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Die Prüfungsaufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für die Universität bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien des Rektorats sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken.

Über die Prüfungsaufträge ist der Universitätsrat der Universität zu informieren. Die Prüfberichte der internen Revision sind auch dem Universitätsrat zu übermitteln.

9 Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (14. B-PCGK)

Rechnungswesen und Berichte [§ 16 UG](#), Rektorat [§ 22 Abs. 1 Z 17 UG](#)

9.1 Anforderungen an das Rechnungswesen (14.1 B-PCGK)

Das Rechnungswesen der Universität wird von der DLE Rechnungswesen und DLE Controlling geführt und muss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Universitätsplanung sowie – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Das Rechnungswesen muss auch den Anforderungen des Planungs- und Berichterstattungssystems gemäß § 67 Abs. 3 BHG 2013 entsprechen.

9.2 Rechnungslegung (14.2 B-PCGK)

Dritte werden vor allem durch den Rechnungsabschluss und der Wissensbilanz der Universität informiert.

Rechnungsabschlüsse und Wissensbilanzen sind, soweit gesetzlich nichts Besonderes geregelt ist, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des UGB aufzustellen und nach diesen Vorschriften zu prüfen.

Der Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz werden vom Rektorat aufgestellt, sofern gesetzlich erforderlich, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Universitätsrat nach den jeweils geltenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen geprüft und beschlossen.

Die Universität veröffentlicht eine Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung hält.

In Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses sind insbesondere darzustellen

- die Beziehungen der Universität zu den Mitgliedern des Rektorats sowie des Universitätsrats und deren nahestehenden Einrichtungen und Personen;
- Kreditgewährungen an Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität;
- Geschäfte zwischen Mitgliedern des Rektorats und Universität;
- Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern eines Universitätsrats mit der Universität;
- die Vergütungen der Mitglieder des Rektorats und der Mitglieder des Universitätsrats.

Der geprüfte Rechnungsabschluss ist dem Universitätsrat vorzulegen. Eine Gleichschrift des Rechnungsabschlusses ist unverzüglich dem Rechnungshof zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948).

9.3 Bestellung des Abschlussprüfers (14.3 B-PCGK)

Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung eines Abschlussprüfers durch den Universitätsrat (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der zu prüfenden Universität und seinen Organmitgliedern und dem Abschlussprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.

Die Erklärung gemäß Punkt 8.3.1 hat § 270 Abs. 1a UGB zu entsprechen und sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen für die Universität, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.

Ein Abschlussprüfer darf nur bestellt werden

- wenn keiner der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt und
- wenn der Abschlussprüfer (als natürliche Person oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) über eine Registrierung gemäß § 52 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG i.d.g.F. verfügt.

Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Universitätsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird.

Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen dürfen nur mit Zustimmung des Universitätsrats abgeschlossen werden.

Der Bestellung eines Abschlussprüfers soll ein Vergabeverfahren vorangehen. Nach Prüfung von sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.

Den Vertrag mit dem bestellten Abschlussprüfer zur Vornahme der Abschlussprüfung hat der Universitätsrat abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB i.V.m. [§ 21 Abs. 1 Z 11 UG](#)).

Mit dem Abschlussprüfer ist im Vertrag dessen Verpflichtung zu vereinbaren,

- dem Universitätsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung (z.B. im Rahmen der Vorprüfung) ergeben, und über das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs unverzüglich zu berichten.
- im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der vom Rektorat und/oder vom Universitätsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben;
- dem Universitätsrat und seinem Prüfausschuss über den Rechnungsabschluss zu berichten und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu informieren;
- neben dem Prüfbericht über den Rechnungsabschluss des Rektorats und dem Universitätsrat gegebenenfalls einen Managementletter mit den Schwachstellen in der Universität vorzulegen;
- die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Rechnungsabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen zu beurteilen und darüber dem Rektorat und dem Universitätsrat zu berichten.

10 Corporate Governance Bericht (15. B-PCGK)

10.1 Allgemeines (15.1 B-PCGK)

Das Rektorat und der Universitätsrat haben jährlich über die Corporate Governance der Universität zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss dem Universitätsrat vorzulegen und dem Bundesministerium zu übermitteln.

Erstmals wird ein Corporate Governance Bericht 2019 über das Berichtsjahr 2018 vorgelegt. Die Darstellung der Vergütung gilt für alle Neubestellungen nach Inkrafttreten der Richtlinie.

Der Bericht hat die Erklärung des Rektorats und des Universitätsrats zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regeln abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise des Rektorats und des Universitätsrats,
- Vergütungen des Rektorats und der Mitglieder des Universitätsrats und
- Berücksichtigung von Genderaspekten im Rektorat und im Universitätsrat

zu enthalten.

10.2 Darstellung des Rektorats und des Universitätsrats (15.2 B-PCGK)

Im Corporate Governance Bericht sind zu veröffentlichen:

- Namen und Geburtsjahr der Mitglieder des Rektorats;
- Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Rektorats und Ende der laufenden Funktionsperiode;
- Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern des Rektorats;
- Namen und Geburtsjahr der Mitglieder des Universitätsrats;
- Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Universitätsrats und Ende der laufenden Funktionsperiode;
- Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder des Universitätsrats in Ausschüssen des Universitätsrats;
- das Bestehen einer D&O Versicherung für die Mitglieder des Rektorats und/oder des Universitätsrats.

10.3 Darstellung der Vergütungen (15.3 B-PCGK)

Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Rektorats sind nach Maßgabe des Punktes 10.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern des Rektorats für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Die Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats sind aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung darzustellen. Dabei sind auch die von der Universität an die Mitglieder des Universitätsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert anzugeben.

10.4 Berücksichtigung von Genderaspekten (15.4 B-PCGK)

Der Anteil von Frauen im Rektorat und im Universitätsrat ist darzustellen.

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen im Rektorat, im Universitätsrat und in leitender Stellung (Punkt 5) sind zu setzen und anzuführen.

10.5 Externe Überprüfung des Berichtes (15.5 B-PCGK)

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind von der Universität regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

11 Inkrafttreten

Die Richtlinie Corporate Governance Kodex tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.